



Vereinsatzung

Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik
Aurich e.V.

Schultrift 3,
26624 Südbrookmerland,
Tel.: 04941- 69 76 799
Fax: 04941- 69 76 800

www.waldorfschule-ostfriesland.de

Gültige Fassung vom 09.06.2009

– 14 Seiten-



Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	6
§ 8 Der Vorstand.....	7
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	8
§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	10
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Stimmrecht.....	11
§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	13
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	13
§ 18 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.....	14
§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	14



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aurich e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 884 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur durch die Pflege zeitgemäßer Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein trägt die Freie Waldorfschule Ostfriesland und kann weitere Einrichtungen gründen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



Vereinsatzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler/Schülerinnen, die hauptberuflichen Lehrer/Lehrerinnen und übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins.
- (2) Die hauptberuflichen Lehrer/Lehrerinnen und übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins beantragen die Mitgliedschaft beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder beginnt, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Vereinsmitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages



Vereinsatzung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Person mit deren Auflösung,

(b) durch freiwilligen Austritt,

(c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

(d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf der jährlichen Vereinszugehörigkeit gestellt werden. Erfolgt eine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der Vereinsbeitrag für das nächste Vereinsjahr zu entrichten, selbst wenn die Mitgliedschaft nicht mehr wahrgenommen wird. Eine Rückvergütung von jährlichen Vereinsbeiträgen erfolgt grundsätzlich nicht, selbst bei vorgezogenen Kündigungen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (Zu widerhandlung gegen Grundsätze und Ziele des Vereins, Störung des Vereinfriedens, Schädigung des Ansehens des Vereins), durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



Vereinsatzung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden, nach Vorschlag zum Beitrag vom Vorstand, von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung



Vereinsatzung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Das vereinsführende Organ besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann nur aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (3) Dem vereinsführenden Organ obliegt die rechtliche und wirtschaftliche Wahrung und Förderung der Einrichtungen des Vereins. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Zwei Mitglieder des vereinsführenden Organs vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand gibt sich die Aufgabenverteilung selbst.



Vereinsatzung

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Stimmberechtigt sind hier nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlvorgang gewählt. Als gewählt gilt ein Vorstandsmitglied durch Erhalt der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Aufgaben wahrnehmen können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss eine (evtl. außerordentliche) Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied (aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder) wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat sein Ausscheiden vor der Mitgliederversammlung zu erläutern.



Vereinsatzung

§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die *Geschäfte* des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich eine *Geschäftsordnung*. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Führung sämtlicher *Geschäfte* des Vereins
 - (b) Haushaltsplanung
 - (c) Buchführung
 - (d) Erstellung des Jahresabschlusses
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese finden jährlich mindestens viermal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern, die an der Abstimmung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



Vereinsatzung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Organ ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - (e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahres, damit der Vorstand seinen Jahresabschlussbericht vorlegen kann. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Vereinsatzung

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es seinen jährlichen Vereinsbeitrag entrichtet hat. Stimmberechtigt sind: Siehe §3
- (2) Das Stimmrecht ist übertragbar auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, aber nur bis zu maximal einer Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Die Übertragung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die dem Versammlungsleiter zu übergeben ist. Die Vollmacht hat den vollständigen Namen des Mitgliedes zu enthalten, welches sein Stimmrecht überträgt. Ebenso muss das Datum der hiervon betroffenen Mitgliederversammlung in der Vollmacht vermerkt sein, sowie der Name des stimmberechtigten Mitgliedes, welches das übertragene Stimmrecht wahrnehmen soll. Eine Vollmacht ist nur für die mit Datum genannten Versammlung gültig. Jede neue Versammlung bedarf einer neuen Vollmacht.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet oder durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Ein Protokollführer wird durch den Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Vereinsatzung

- (6) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, soweit mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger als 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen. Beschlussfähig ist diese Versammlung dann auch ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem anwesenden Vorstandsmitglied, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (d) die Tagesordnung
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - (f) die Art der Abstimmung
 - (g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben



Vereinsatzung

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 15 dieser Satzung entsprechend.



Vereinsatzung

§ 18 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 (6) dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sacheinlage übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart, oder einer anderen gemeinnützigen wohlfahrtspflegerischen Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.